

Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Mai 2011, RRB Nr. 2011/1140

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung3
1. Ausgangslage5
2. Bericht der Kontrollstelle5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit5
4. Rechtliches6
5. Antrag6
6. Beschlussesentwurf7

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle hält in ihren Kontrollstellenberichten vom 14. März 2011 (für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum ifa und für die International Fire Academy ifa) und vom 19. April 2011 (für die Solothurnische Gebäudeversicherung) fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2010 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 28. April 2011 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2010 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung der Geschäftsberichte der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz mit Anhang) inklusive die Bilanz des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnungen des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums ifa und der International Fire Academy ifa (früher: ifa-Tunnel) für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 14. März und 19. April 2011) „entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2010 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften“ (SGV) bzw. „dem schweizerischen Gesetz und dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung“ (Bereiche ifa). Im Weiteren bestätigt die Finanzkontrolle das nach den Vorgaben der Verwaltungskommission bestehende interne Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Gesetzesmässigkeit des Antrags über die Zuweisung des Jahresgewinnes an den Reservefonds. Sie empfiehlt der Verwaltungskommission, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes überwacht sie den gesamten Geschäftsbetrieb. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Voranschlages und die Genehmigung der Jahres-

rechnung zu. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem versicherungstechnischen Gewinn von 4,5 Mio. Franken (vgl. GB und Revisionsbericht) und einem Jahresgewinn von 16,9 Mio. Franken ab. Im Jahresgewinn ist ein einmaliger Aufwertungsgewinn der eigenen Liegenschaften von netto 6,6 Mio. Franken enthalten, nach Bildung einer Rückstellung für Sanierungsarbeiten von 2,7 Mio. Franken. Dank dem erfolgreichen Geschäftsjahr beläuft sich der Reservefonds neu auf 212,8 Mo. Franken (Vorjahr: 195,9 Mio. Franken).

Im Bereich Brandschäden waren neben einem Grossbrand mit einer Schadensumme von 4,3 Mio. Franken im Jahr 2010 auffällig viele kleinere Schäden, welche auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, zu verzeichnen. Die Brandschadensumme fiel mit 14,6 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr (8,4 Mio. Franken) eher hoch aus. Die Schadensumme der Elementarschäden beläuft sich auf 4,5 Mio. Franken und damit auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr (5,8 Mio. Franken). Glücklicherweise wurde der Kanton Solothurn auch 2010 von verheerenden Hagelschlägen, wie sie sich in anderen Teilen der Schweiz ereigneten, verschont. Die Schadensumme ist auf Sturmwinde im Sommer und einzelne Gewitter zurückzuführen.

Die SGV hat auch im 2010 wiederum 9,7 Mio. Franken in die Prävention, in die Feuerwehrausbildung und in die Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -material investiert. Die Präventionsanstrengungen der SGV haben zum Ziel, die Sicherheit zum Wohle der Bevölkerung zu erhöhen. Dabei fällt insbesondere die Zahlung der zweiten Tranche von 1 Mio. Franken für die Beschaffung der 18 Tanklöschfahrzeuge aus der Jubiläumsaktion auf.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes 2010 und gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1140), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (6)

Staatskanzlei

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.